

Förderinitiative Lehrschwimmbad Freienohl e.V.

Präambel

Die Förderinitiative Lehrschwimmbad Freienohl e.V. versteht sich als Vereinigung, die durch Bereitstellung von Mitteln und anderer Leistungen den Erhalt und den Betrieb des Lehrschwimmbades Freienohl als Sportstätte und den öffentlichen Badebetrieb unterstützt und fördert. Dies geschieht durch Geldmittel, die durch Förderbeiträge und Spenden aufgebracht werden.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Förderinitiative Lehrschwimmbad Freienohl e.V. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Meschede eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist 59872 Meschede-Freienohl.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Erhalt und den Betrieb des Lehrschwimmbades Freienohl als Sportstätte und den öffentlichen Badebetrieb zu unterstützen und zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln für den Erhalt und den Betrieb des Lehrschwimmbades Freienohl. Dazu erforderliche vorbereitende Maßnahmen werden ebenfalls gefördert.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November des lfd. Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden,

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund aus dem Verein. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

d) durch Auflösung der juristischen Person.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag und dessen Fälligkeit für die Mitglieder fest.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand und

b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Zur Unterstützung des Vorstandes können Beisitzer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Dabei erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden in ungeraden Kalenderjahren und die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassierers in geraden Kalenderjahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstandes, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, Höhe des Mindestbeitrages, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Es genügt, die Einladung im Lehrschwimmbad Freienohl öffentlich auszuhängen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(5) Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und ggf. öffentlichen Zuschüssen.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken auf einen durch die auflösende Mitgliederversammlung bestimmten Verein oder Einrichtung zu übertragen.
- (2) Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken auf den Turn- und Rasensportverein 1888/09 e. V. zu übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 01. Dezember 2005 in Meschede–Freienohl beschlossen.

Die Änderung der Satzung wurde auf der Versammlung am 18. September 2016 in Meschede–Freienohl beschlossen.